

BGer 8C_543/2019 vom 25. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_543_2019

FR: TF 8C_543/2019 du 25 octobre 2019

IT: TF 8C_543/2019 del 25 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Die beschwerdeführende Partei, welche die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss substantiiert darlegen, inwiefern die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG gegeben sind und das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgegangen wäre; andernfalls kann ein rasch durchgeführtes Verfahren zum Sachverhalt, der vom im angefochtenen Entscheid festgestellten abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig ist, ob die Vorinstanz zu Recht die Zusprechung der Viertelsrente bestätigt hat.

E. 3

Die Vorinstanz hat die massgebenden Bestimmungen und Grundsätze über die Begriffe der Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG) und der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 Abs. 1 und 2 ATSG), den Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 28 Abs. 1 und 2 IVG), die Ermittlung des Invaliditätsgrades nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 28a Abs. 1 IVG ; Art. 16 ATSG), namentlich die Feststellung des Valideneinkommens (BGE 135 V 58 E. 3.1 S. 58; 135 V 297 E. 5.1 S. 300; 134 V 322 E. 4.1 S. 325) und des Invalideneinkommens (BGE 143 V 295 E. 4.2.2 S. 302; 142 V

178 E. 2.5.7 S. 188; 139 V 592 E. 2.3 S. 593), zutreffend dargelegt. Dasselbe gilt für die allgemeinen beweisrechtlichen Anforderungen an einen ärztlichen Bericht (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352) und die Aufgabe der Ärzte bei der Invaliditätsermittlung (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 196; 132 V 93 E. 4 S. 99). Darauf wird verwiesen.

E. 4

Gestützt auf das psychiatrische Gutachten des Dr. med. C. _____ vom 25. August 2017, dem die Vorinstanz vollen Beweiswert beimass, und den Bericht des Dr. med. D. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD), vom 2. März 2018, stellte die Vorinstanz fest, dem Versicherten sei der angestammte und aktuell ausgeübte Beruf zu einem Pensum von 60 % und eine Verweisungstätigkeit zu einem solchen von 70 % zumutbar. Daran vermöchten auch die Einschätzung des Dr. med. B. _____ vom 8. Februar 2018 sowie die im Rahmen des kantonalen Verfahrens eingereichten E-Mails des Dr. med. E. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 22. August 2018 und vom 21. Januar 2019 nichts zu ändern. Namentlich würden die behandelnden Ärzte keine neuen Aspekte aufzeigen, die dem Gutachter nicht bekannt gewesen wären. Ebenfalls nichts anderes ergebe sich aus den Berichten der beruflichen Abklärung. Denn darin würden nur die subjektive Einschätzung des Arbeitgebers und des Versicherten wiedergegeben. Zudem könne - wie Dr. med. D. _____ darlege - von der Mühe, zu Hause Ordnung zu halten und die private Korrespondenz zu erledigen, nicht auf eine Arbeitsunfähigkeit geschlossen werden. Da der Versicherte seine zuletzt innegehabte Stelle nicht ausschliesslich aus gesundheitlichen Gründen verloren habe, könne nicht auf den dort erzielten Lohn abgestellt werden. Gestützt auf die Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) berechnete die Vorinstanz ein Valideneinkommen von Fr. 106'609.-. Anders als die IV-Stelle, die gestützt auf die LSE das Invalideneinkommen auf Fr. 49'945.- festgelegt hatte, ermittelte das kantonale Gericht anhand der Aufrechnung des aktuellen Lohnes für ein 50%- auf ein 60%-Pensum ein Invalideneinkommen von Fr. 55'468.-. In der Folge bestätigte es den Anspruch auf eine Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von 48 %.

E. 5.1

Der Versicherte beanstandet in seiner Beschwerde die von der Vorinstanz gestützt auf das Gutachten des Dr. med. C. _____ festgestellte zumutbaren Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf von 60 % und in einer Verweisungstätigkeit von 70 % nicht. Ebenso erhebt er keine Einwände gegen das vorinstanzlich festgestellte Valideneinkommen von Fr. 106'609.-. Seine Rügen beziehen sich alle auf das Hochrechnen des aktuell im Rahmen eines 50%-Pensums erzielten Lohnes auf 60 % beim Invalideneinkommen. Folglich ist das vorinstanzlich festgestellte Invalideneinkommen einer Prüfung zu unterziehen.

E. 5.2

Soweit der Versicherte geltend macht, die IV-Stelle habe das Invalideneinkommen unter Berücksichtigung eines 70%-Pensums ermittelt, ist dieses Vorbringen aktenwidrig; denn die IV-Stelle berechnete das Invalideneinkommen für ein 60%-Pensum als Sozialpädagoge gestützt auf die tabellarischen Werte der LSE.

E. 5.3

Nach der Rechtsprechung ist beim Invalideneinkommen auf den aktuell erzielten Lohn abzustellen, sofern der ausbezahlte Lohn keinen Soziallohn darstellt, die versicherte Person

in einem besonders stabilen Arbeitsverhältnis steht und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301). Ist die versicherte Person in geringerem Ausmass erwerbstätig als ihr zumutbar wäre, kann das Invalideneinkommen durch Aufrechnen des aktuell erzielten Lohnes auf das zumutbare Arbeitspensum ermittelt werden, sofern der Arbeitgeber einer entsprechenden Pensenaufstockung auch zustimmen würde (SVR 2014 IV Nr. 37 S. 130, 8C_7/2014 E. 7.2).

Die Anforderungen an die im gesamten Gebiet der Sozialversicherung geltende Schadenminderungspflicht (BGE 138 V 457 E. 3.2 S. 461) sind dort strenger zu beurteilen, wo eine erhöhte Inanspruchnahme der Invalidenversicherung in Frage steht, namentlich wenn der Verzicht auf schadenmindernde Vorkehren Rentenleistungen auslöst (SVR 2014 IV Nr. 37 S. 130, 8C_7/2014 E. 8.1 mit Hinweisen).

E. 5.4

Die Vorinstanz ging davon aus, dass eine Aufstockung möglich sei und verwies dazu auf die Ausführungen des Versicherten in seiner Beschwerde ans kantonale Gericht, wonach seitens des Arbeitgebers vorgesehen gewesen sei, ihn in einem 80%-Pensum anzustellen, da der Bereich, in welchem er tätig sei, stetig ausgebaut werde. Vor Vorinstanz rügte der Versicherte noch die Annahme einer höheren zumutbaren Arbeitsfähigkeit als 50 %. Vor Bundesgericht anerkennt er nunmehr die Beurteilung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit gemäss Gutachten des Dr. med. C. _____ und macht geltend, eine Aufrechnung seines aktuellen Lohnes auf ein 60%-Pensum sei unzulässig. Diese Rechtsprechung gelange mangels Ausschöpfung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 70 % in einer Verweisungstätigkeit sowie der Beschränkung auf "besonders stabile Verhältnisse", was auf seine Anstellung zu einem 50%-Pensum nicht zutrefte, nicht zur Anwendung.

Wie es sich mit der Zulässigkeit der Aufrechnung des aktuell in einem 50%-Pensum erzielten Lohnes auf die zumutbare Arbeitsfähigkeit in dieser Tätigkeit von 60 % verhält, kann offen bleiben, da im Rahmen der Schadenminderungspflicht - wie nachfolgend gezeigt wird - auf die höhere zumutbare Arbeitsfähigkeit in einer Verweisungstätigkeit von 70 % abzustellen ist.

E. 5.5

Die Ermittlung des Invalideneinkommens in einer zu 70 % ausgeübten Verweisungstätigkeit ist gestützt auf tabellarische Werte zu ermitteln. Während der Versicherte vor Vorinstanz noch eine höhere zumutbare Arbeitsfähigkeit als 50 % bestritt, erhebt er vor Bundesgericht keine Einwände gegen die Beurteilung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit durch Dr. med. C. _____ mehr.

Das vor Bundesgericht nicht beanstandete Valideneinkommen ermittelte die Vorinstanz gestützt auf die LSE 2014. Nach der Rechtsprechung sind Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu bemessen (BGE 129 V 222 E. 4.2 S. 223 f.), so dass auch für das Invalideneinkommen die LSE 2014 massgebend ist.

Dem Versicherten, der über einen Fachhochschulabschluss verfügt und jahrelange Erfahrung mit administrativen Arbeiten aufweist, wäre zumutbar, eine Büro- oder Verwaltungstätigkeit anzunehmen. Gestützt auf die LSE 2014, Tabelle TA1, Kompetenzniveau 3, Ziff. 45-96, Männer ergibt dies ein Invalideneinkommen von Fr. 62'463.- (12 x Fr. 7133.- : 40 x 41.7 x 0.7; BFS, Statistik der betriebsüblichen Arbeitszeit

[BUA]; BFS, Schweizerischer Lohnindex, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 2010 bis 2018). Da die gesundheitlich bedingten Einschränkungen bereits mit der Reduktion auf ein 70%-Pensum berücksichtigt wurden, ist kein über den von der IV-Stelle gewährten, aber nicht näher begründeten leidensbedingten Abzug von 5 % hinaus angebracht; in diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Vorwurf des Versicherten, die IV-Stelle habe gar keinen Abzug gewährt, unzutreffend ist. Soweit er vor Vorinstanz einen Abzug von 10 % infolge Teilzeittätigkeit verlangte, kann ihm nicht gefolgt werden. Denn Männer des unteren wie auch des untersten Kaders verdienen bei einem Beschäftigungsgrad von 50-74 % knapp 7 % weniger als Männer mit einem Beschäftigungsgrad von 90 % oder mehr; bei Männern ohne Kaderfunktion betrug der Unterschied 5.9 % (LSE 2014 T18). Es verstösst demnach nicht gegen Bundesrecht, wenn die IV-Stelle einen leidensbedingten Abzug von insgesamt 5 % gewährte (vgl. etwa Urteil 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.2, wonach eine Differenz von 5.85 % noch keine überproportionale Lohneinbusse und die Verweigerung eines entsprechenden Abzugs nicht bundesrechtswidrig ist; vgl. auch Urteil 8C_561/2018 vom 4. März 2019 E. 4.3.1). Weitere zu berücksichtigende Umstände macht der Versicherte nicht geltend. Damit resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 59'339.- (0.95 x Fr. 62'463.-).

Angesichts der Schadenminderungspflicht, die auch gebieten kann, dass die versicherte Person eine neue Stelle sucht, einen Berufswechsel vornimmt oder ihren Betrieb für die Annahme einer unselbstständigen Anstellung aufgibt (SVR 2017 IV Nr. 6 S. 15, 9C_644/2015 E. 4.3 mit Hinweisen), ist hier das im Rahmen einer Verweisungstätigkeit erzielbare höhere Invalideneinkommen massgebend.

E. 5.6

Bei einem Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 106'609.- mit dem Invalideneinkommen von Fr. 59'339.- ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 44 %. Die Vorinstanz hat daher im Ergebnis zu Recht eine Viertelsrente zugesprochen.

E. 6

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der unterliegende Versicherte hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.